

Einschätzungen sowie zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation,

2. zur schöpferischen Lösung eines wissenschaftlich-technischen oder anderen Problems des Betriebes,
3. zur Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß Ziff. 2 oder von solchen Neuerervorschlägen gemäß § 18, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Die Vereinbarung kann die Ausarbeitung von technisch-ökonomischen und anderen Unterlagen, die Erarbeitung oder Überarbeitung von Standards, den Bau von Mustern und der zur Vorbereitung der Produktion erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Rationalisierungsmitteln und deren Erprobung einschließen.

§14

Voraussetzungen für den Abschluß einer Neuerervereinbarung

(1) Neuerervereinbarungen haben zum Ziel, das Schöpferum der Neuerer zu fördern. Neuerervereinbarungen werden mit Kollektiven abgeschlossen, in denen Arbeiter und Angehörige der Intelligenz in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit Zusammenwirken. Jedes Kollektivmitglied wirkt konkret an der übernommenen Neuereraufgabe mit. Diese Kollektive lösen Aufgaben, die quantitativ nicht zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Werk tätigen gehören und die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen durch andere Betriebe nicht zu dem erforderlichen Zeitpunkt gelöst werden können.

(2) Soll in einem Einzelfall eine Neuerervereinbarung mit einem Kollektiv abgeschlossen werden, in dem ausschließlich Angehörige der Intelligenz wirken, so sind in der durchzuführenden Verteidigung die Notwendigkeit des Abschlusses dieser Vereinbarung, die Zusammensetzung des Kollektivs und die Aufgabenstellung zu prüfen. Es ist nachzuweisen, daß die zu erbringende Leistung über die Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Kollektivs hinausgeht. Zur Verteidigung sind Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung einzuladen. Im Ergebnis der Verteidigung entscheidet der Leiter des Betriebes über den Abschluß der Vereinbarung.

(3) Bei Neuerervereinbarungen mit Kollektiven, in denen Leiter der Betriebe oder sie zum Zeitpunkt des Abschlusses vertretende Leiter oder entsprechende Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe mitwirken sollen, bedarf die Mitwirkung der Genehmigung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Für Komplementäre, Kommanditisten und Betriebsleiter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Genehmigung des Leiters des Organs erforderlich, dem der Betrieb mit staatlicher Beteiligung zugeordnet ist. Die Mitwirkung von Vorsitzenden und Mitgliedern des Vorstandes einer sozialistischen Genossenschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Neuerervereinbarungen mit Angehörigen anderer Betriebe bedarf die Mitwirkung der Genehmigung des Leiters des Betriebes, dem die betreffenden Werk tätigen angehören.

(4) Der Abschluß der Neuerervereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(5) Mit freiberuflich Tätigen, mit Inhabern von Privatbetrieben und ihren Ehegatten dürfen Neuerervereinbarungen nicht abgeschlossen werden.

§15

Inhalt der Neuerervereinbarung

In der Neuerervereinbarung sind alle Festlegungen zu treffen, die für die termin- und qualitätsgerechte Lösung der Aufgabe und die eindeutige Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erforderlich sind. Die Neuerervereinbarung enthält insbesondere

1. die Namen und betrieblichen Funktionen der Mitglieder des Kollektivs,
2. eine Aufgabenstellung gemäß § 13 einschließlich der zu erreichenden technisch-ökonomischen Zielstellungen und die von den Neuerern im einzelnen zu erbringenden Leistungen,
3. die von den Leitern zu schaffenden Voraussetzungen für die termin- und qualitätsgerechte Lösung der Aufgabe, für die Überleitung der vereinbarten Neuererleistung sowie für deren umfassende Benutzung,
4. erforderlichenfalls Festlegungen über die Geheimhaltung,
5. Etappen und Termine,
6. Festlegungen über Art und Umfang der Aufwendungen, die erstattet werden, über die materielle Anerkennung entsprechend den Vergütungsbestimmungen sowie über Konsequenzen bei nicht termin- oder qualitätsgerechter Erfüllung der Vereinbarung,
7. gegebenenfalls Angaben über das Vorliegen einer gemäß § 14 Abs. 3 erforderlichen Genehmigung.

§16

Erfüllung der Neuerervereinbarung

(1) Die Partner der Neuerervereinbarung sind verpflichtet, bei ihrer Erfüllung eng zusammenzuarbeiten, sich über auftretende Probleme sofort zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Erfüllung der Neuerervereinbarung zu gewährleisten. Die Arbeiten zur Erfüllung der Neuerervereinbarung sind grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit durchzuführen.

(2) Berichte über die Erfüllung der Neuerervereinbarung sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, wie Abschlußberichte über abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anzufertigen.

(3) Mit Abschluß der gesamten Arbeiten zur Neuerervereinbarung sollen die Neuerer Angaben oder Vorschläge über

- den zu erwartenden Nutzen, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen einschließlich der Arbeits- und Anlagensicherheit sowie erzielte Erkenntnisse über die Schutzrechtssituation und über erforderliche schutzrechtliche Maßnahmen,
 - erzielte Erkenntnisse über weitere zu lösende Aufgabenstellungen,
 - Maßnahmen zur überbetrieblichen Verbreitung und Benutzung,
 - Art und Umfang ihrer Aufwendungen und den Anteil der Mitglieder des Kollektivs an der erbrachten Leistung
- unterbreiten.